

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

43. Jahrgang

Erscheinungstag: 02.12.2015

Nr. 12/2015

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

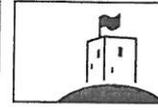
---

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Einladung zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 10.12.2015, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25- 27, 41849 Wassenberg **132 - 134**
2. Jahresabschluss des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, zum 31.12.2014 **135 - 136**
3. Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen;  
hier: Auslegung des Einleitungsbeschlusses mit Gebietskarte vom 03.11.2015 **137 -144**
4. Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde -: Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue;  
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung **145 - 146**
5. Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg;  
hier: a) Bekanntmachung über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens  
b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) **147 - 148**



An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Wassenberg

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 10. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 10.12.2015, 18:30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 02.12.2015

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.11.2015
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2014 und Entlastung des Bürgermeisters für den bestätigten Gesamtabschluss 2014  
(TOP 4 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 23.11.2015)  
Vorlage: BV/FB5/069/2015
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen  
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 24.11.2015)  
Vorlage: BV/FB5/086/2015
5. Veräußerung der kommunalen Beteiligungen an der Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG; Black GEKKO-Projekt (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)  
(TOP 5 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 24.11.2015)  
Vorlage: BV/FB5/073/2015
6. Beratung und Beschlussfassung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wassenberg;  
hier: Vorstellung des Maßnahmenprogramms  
(TOP 3 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 23.11.2015)  
Vorlage: BV/FB2/075/2015
7. Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst-Neu“; 1. Änderungsverfahren  
hier: a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ( BauGB )  
b) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch ( BauGB )  
c) Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ( BauGB )  
Vorlage: BV/FB6/081/2015
8. Aufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen  
Vorlage: BV/FB6/082/2015
9. Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Myhl, Flur 9, Flurstück 251, groß 2.128 qm, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung  
Vorlage: BV/FB6/083/2015

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 10 . Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern;  
hier: Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten am Standort  
Vorlage: BV/FB2/087/2015
  
- 11 . Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen  
(TOP 6 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 24.11.2015)  
Vorlage: BV/FB5/074/2015
  
- 12 . Bereitstellung einer Ausbildungsstelle für das Ausbildungsjahr 2017  
(TOP 4 der Personalausschusssitzung vom 26.11.2015)  
Vorlage: BV/FB1/079/2015
  
- 13 . Grundstücksangelegenheit;  
hier: Erwerb der Liegenschaft Gemarkung Wassenberg, Flur 10, Flurstück 18  
Vorlage: BV/FB6/085/2015
  
- 14 . Änderung des Gesellschaftervertrages der Kreiswerke Heinsberg GmbH  
(KWH)  
Vorlage: BV/FB5/084/2015
  
- 15 . Mitteilungen des Bürgermeisters

## **Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Wassenberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg,  
zum 31. Dezember 2014

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg hat am 24.11.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wassenberg, für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und beschlossen, den in der Schlussbilanz 2014 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Wirtschaftsprüfer hat über die Prüfung des Jahresabschlusses den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtbetriebes Wassenberg AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels- sowie kommunalrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wassenberg, den 24. September 2015

Heinz-Josef Harren  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2015 bis einschl. 18.12.2015 im Rathaus in Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer N 009, öffentlich aus. Die Dienstzeiten sind wie folgt:

Montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Wassenberg, den 26.11.2015



Winkens  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.11.2015  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen  
Az.: 33.1 - 5 15 06 -

### B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen den Ortslagen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen sowie für den Bau eines Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n angrenzend gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

### Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg

#### Stadt Erkelenz Gemarkung Venrath

Flur 1	Nrn. 33, 141
Flur 2	Nrn. 23 - 32, 49 - 51, 54 - 66, 73 - 77, 82 - 84
Flur 3	Nrn. 32 - 40, 43, 48, 51, 104, 114, 115

#### Stadt Erkelenz Gemarkung Keyenberg

Flur 21	Nrn. 135 - 137, 194
Flur 26	Nrn. 27, 60, 88, 89
Flur 27	Nrn. 17 - 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52 - 55, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 144, 146, 149 - 151, 162, 163, 168, 169, 186, 187, 199, 200

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

**Gemarkung Wanlo**

Flur 4	Nrn. 40, 42 – 46, 49 – 51, 65, 66, 106 – 108, 118, 119, 121 – 124, 129, 130, 139, 141
Flur 5	Nrn. 7, 20 – 22, 35, 59, 60, 64, 67 – 69
Flur 12	Nrn. 80 – 82
Flur 13	Nr. 81
Flur 23	Nr. 76
Flur 24	Nrn. 38, 39

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 138 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, welche Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143 während der der Dienstzeit
- b) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, während den Dienstzeiten: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr
- c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Besuchszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden
- d) **Gemeindeverwaltung Titz**, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während den Dienstzeiten
- e) **Gemeindeverwaltung Jüchen**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung – 1. Obergeschoss, Zimmer 117, während den Dienststunden: vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- f) **Stadtverwaltung Korschenbroich**, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, während den allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache
- g) **Stadtverwaltung Willich**, Im technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Raum 135, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) **Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel**, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag – Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- j) **Stadtverwaltung Wegberg**, Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht, montags – freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- k) **Stadtverwaltung Wassenberg**, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03) während der Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten
- m) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 356**, während der üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen  
mit dem Sitz in Erkelenz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen,

wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzanpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden

(§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 -89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür auch aus der Sicht der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Landstraße L 354 ist eingeleitet. Derzeit werden die Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren bearbeitet. Gleichzeitig soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Umsetzung bzw. Landbereitstellung für den Bau eines Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n angrenzend erfolgen. Der Immissionsschutzdamm ist Gegenstand des Sonderbetriebsplans GS 2010/04 vom 22.10.2010, dieser wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg am 11.08.2011 zugelassen.

Für den Neubau der L 354 sowie den Bau des Immissionsschutzdammes werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang (ca.16,5 ha) in Anspruch genommen. Die für diese Maßnahmen erforderlichen Flächen können voraussichtlich in der benötigten Lage nicht ausnahmslos freihändig erworben werden. Zudem kommt es aufgrund der Gebiets- und Eigentumsstrukturen zu An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Deshalb hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2015 (für die Verlegung der L 354) und die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde für Bergbau und Energie am 29.08.2014 (für den Immissionsschutzdamm) jeweils den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Ersatzland wird seitens der RWE Power AG bereitgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topografie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und angrenzenden bebauten Flächen ergebenden Zwängen so abgegrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die durch die Maßnahmen geplanten Anlagen erfasst werden und die durch die Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden können. Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen für die Teilnehmer möglichst abzugsfrei verwirklicht werden kann.

Da kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von den Teilnehmern aufzubringen ist, erfolgte die Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens in erster Linie nach dem Kriterium der

Vermeidung und des Ausgleiches landeskultureller Schäden sowie unter Einbeziehung der bereitgestellten Ersatzflächen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer am 29.09.2015 abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck der Verfahrensart nach §§ 87 ff. FlurbG mit den hierbei anzuwendenden Sondervorschriften und über die von den Maßnahmenträgern zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG anzuhörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatschG anerkannten Vereinigungen haben sich in einem ebenfalls am 29.09.2015 durchgeführten Termin mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet. Da kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufzubringen ist, bedurfte es auch nicht der Herstellung des Einvernehmens über die Höhe des Landabzuges mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Weil somit die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

**oder zur Niederschrift bei der**

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Sowohl im Hinblick auf den Neubau der Landstraße L 354 n als auch im Hinblick auf den Bau des Immissionsschutzdamms am Tagebaurand besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das zugrunde liegende Planungsvorhaben der Landstraße L 354 n noch nicht bestandskräftig ist. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier der Fall, wobei die entsprechende Offenlage der Planfeststellungsunterlagen für die L 354 bereits erfolgt ist.

Der Unternehmensträger für den Ausbau der Landstraße L 354 n, der Landesbetrieb Straßenbau NRW, beabsichtigt, bereits im Jahr 2017 mit den ersten vorbereitenden Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Mit dem Bau des Immissionsschutzdamms soll bereits im Jahr 2016 begonnen werden. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch das Eigentum dieser Flächen über den Flurbereinigungsplan zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, mittels derer die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Für den Fall, dass das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landstraße L 354 n scheitert und eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das für den jeweiligen Unternehmensträger eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsmitgliedern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV, NRW, Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Fehres)  
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Beschleunigte Zusammenlegung  
Lippeaue**  
Aktenzeichen: 33 - 16 00 6

Mönchengladbach, 25.11.2015  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0221 / 475-9792

### Schlussfeststellung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Merten)

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg**  
**hier: a) Bekanntmachung über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens**  
**b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 23. November 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg in einem 1. Änderungsverfahren mit dem Ziel zu ändern, dass durch die Aufnahme einer ergänzenden textlichen Festsetzung hinsichtlich Soll-Geländehöhe eine abschließende Regelung getroffen werden soll.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 A „Roermonder Straße“ ab.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

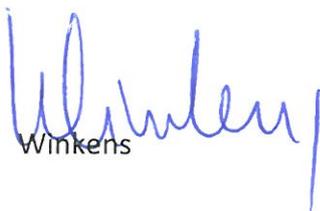
-----

Ferner kann der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Zeit vom

**14. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016**

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zimmer N02/N03, eingesehen werden. Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten -oder nach terminlicher Vereinbarung- Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Wassenberg, den 01. Dezember 2015  
Der Bürgermeister

  
Winkens



Bebauungsplan 80 A  
 „Roermonder Straße“  
 1. Änderung

--- Abgrenzung des